

Cleriker (§ 14. 15); über die Unfehlbarkeit des Papstes (§ 22), über die Lösung der Unterthanen vom Treueid (§ 27). Es ist leicht zu erkennen, dass die meisten dieser Forderungen in engster Beziehung zu den Ereignissen der ersten Jahre Gregors VII. stehen; sie allein würden genügen, um die Entstehung des Dictatus in der vorpäpstlichen Zeit Gregors auszuschliessen.

Sucht man die Zeitgrenzen, innerhalb welcher der neue Dictatus entworfen sein kann, so gestatten die paläographischen Merkmale nicht, über die Zeit Innocenz III. hinauszugehen. Und da im § X. — wo es heisst: 'regna mutare potest, ut Gregorius, Stephanus, Adrianus' — kein anderer als Gregor VII. gemeint sein kann, so bleibt nur die Zeit zwischen beiden Päpsten, d. h. das 12. Jahrhundert, übrig¹. Die Grenzen liessen sich noch enger ziehen, wenn man erweisen könnte, dass mit Hadrian der Papst Hadrian IV. (1154—59) gemeint sei. Aber der Beweis ist nicht mit voller Sicherheit zu erbringen, und der Verfasser hat möglicherweise an den ersten oder zweiten Papst dieses Namens gedacht². In der Litteratur des Mittelalters begegnet man häufig der Anschauung, dass die Päpste in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die Zeitgenossen der späteren Karolinger, über deren Kronen verfügt haben. Wie Bonizo, im Widerspruch mit der geschichtlichen Wahrheit, erzählt, dass Lothar II. von Nicolaus 'imperiali dignitate et omni Francorum potestate depositus est'³, so mag man ein Gleiches auch Hadrian II. angedichtet haben. Hat man doch auch das Verhältnis Hadrians I. zu Desiderius, im Moment der Zerstörung des langobardischen Reiches, später so aufgefasst, als ob der Papst den Uebergang der Krone von einem Haus auf das andere veranlasst habe⁴. Am wahrscheinlichsten aber bleibt es, dass Hadrian IV. gemeint sei. Von ihm steht es fest, dass er auf Grund der Constantinischen Schenkung Irland als Eigenthum des päpstlichen Stuhles an-

1) Bei den Worten des § IX: 'Solus papa in omnes partes mundi praedicatores mittit' könnte man zuerst an Innocenz III. denken; aber auch die Päpste des 12. Jhs., namentlich die der zweiten Hälfte, haben zahlreiche Missionare ausgesandt. [Auf die Zeit Innocenz' III. scheint mir auch die wiederholte Betonung der Unterordnung der Patriarchen unter den römischen Stuhl in § VII zu deuten, die am besten in die Zeit nach der Errichtung des lateinischen Patriarchates in Constantinopel und nach den Concilsbeschlüssen von 1215 (Regelung des Verhältnisses der Patriarchen zu Rom) passt. H. B.] 2) Hadrian I. 772—795; Hadrian II. 867—872. 3) Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 617. 4) So heisst es in einer, fälschlich Altmann von Passau zugewiesenen, Streitschrift: 'Adrianus papa, videns Carolum in propugnando legibus ecclesiae esse athletam, et persuadens iussit et iubens persuasit, quod Desiderium regem Langobardorum . . . regno Italiae privavit . . .'. Siehe Sdrulek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, p. 130 und 168.